

Anlage 3

Gegenüberstellung Wertgrenzen/ Zuständigkeiten alt/neu gemäß Hauptsatzung

Die Wertgrenzen beziehen sich auf Nettobeträge (§ 18 Hauptsatzung)

Aufgabe	Wertgrenze alt	Organ	Wertgrenze neu
1. Bewirtschaftungsbefugnis (Bewirtschaftung von HH-Mitteln einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung)	bis 50.000 €	OB	bis 100.000 €
	über 50.000 € bis 250.000 €	A	über 100.000 € bis 500.000 €
	über 250.000 €	GR	über 500.000 €
1 a) Bewirtschaftung von HH-Mitteln der laufenden Veraltung wie Personal, Reinigung, Strom, Heizung, Telefon, EDV-Zubehör, Büro- und Verbrauchsmaterial, Wartungs- und Pflegearbeiten, Fernwärme, Gas etc.	in unbeschränkter Höhe	OB	in unbeschränkter Höhe
	keine	A	keine
	keine	GR	keine
1 b) Investitionen und Anschaffungen nach VOL (EDV, Büromöbel, sonstige Büroausstattung, Fahrzeuge)	bis 100.000 €	OB	bis 150.000 €
	über 100.000 € bis 250.000 €	A	über 150.000 € bis 500.000 €
	über 250.000 €	GR	über 500.000 €
1 c) Bauleistungen nach VOB und HOAI	bis 100.000 €	OB	bis 200.000 €
	über 100.000 € bis 500.000 €	A	über 200.000 € bis 1.000.000 €
	über 500.000 €	GR	über 1.000.000 €
2. Haushaltsüberschreitungen (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben)	bis 20.000 €	OB	bis 50.000 €
	über 20.000 bis 125.000 €	A	über 50.000 € bis 250.000 €
	über 125.000 €	GR	mehr als 250.000 €
3. Freigiebigkeitsleistungen (Bewilligung von Freigiebigkeiten, soweit im HH-Plan nicht ausgewiesen)	bis 2.500 €	OB	bis 2.500 €
	über 2.500 bis 15.000 €	A	über 2.500 € bis 25.000 €
	über 15.000 €	GR	über 25.000 €
4. Verzicht auf städtische Ansprüche (Erlass, Niederschlagungen)	bis 10.000 €	OB	bis 35.000 €
	über 10.000 € bis 50.000 €	A	über 35.000 € bis 250.000 €
	über 50.000 €	GR	über 250.000 €
5. Stundungen	bis 10.000 € und bis 2 Jahre bis 50.000 € und bis 1 Jahr	OB	bis 35.000 €
	über 10.000 € und über 2 Jahre über 50.000 € und bis 1 Jahr	A	über 35.000 € bis 500.000 €
	keine	GR	mehr als 500.000 €
6. Verfügungen über Vermögen der Stadt außer Grundstücksgeschäfte (z.B. Schenkung, Verkauf)	bis 15.000 €	OB	bis 25.000 €
	über 15.000 € bis 125.000 €,	A	25.000 € bis 300.000 €
	über 125.000 €	GR	über 300.000 €
7. Grundstücksgeschäfte Veräußerung, Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Einzelfall	keine	OB	bis 40.000 €
	bis 125.000 €	A	über 40.000 € bis 500.000 €
	über 125.000 €	GR	über 500.000 €
8. Rechtsstreitigkeiten (Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen) bei einem Streitwert Sofern die Stadt Beklagte ist, kann sie, unabhängig vom Streitwert, zur Verteidigung tätig werden bzw. eine Rechtsvertretung beauftragen	bis 25.000 €	OB	bis 50.000
	über 25.000 € bis 100.000 €	A	über 50.000 € bis 250.000 €
	über 100.000 €	GR	über 250.000 €

9. Verpflichtungsgeschäfte I 9 a) Aufnahme von Darlehen	unbegrenzt im Rahmen der Haushaltssatzung	OB	unbegrenzt im Rahmen der Haushaltssatzung
		A	
		GR	
9 b) Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen mit Ausnahme von Kreditemächtigungen	bis 50.000 €	OB	bis 100.000 €
	über 50.000 € bis 250.000 €	A	über 100.000 € bis 500.000 €
	über 250.000 €	GR	über 500.000 €
10. Verpflichtungsgeschäfte II 10 a) Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen	bis 150.000 €	OB	bis 150.000 €
		A	über 150.000 € bis 300.000 €
	über 150.000 €	GR	über 300.000 €
10 b) Bürgschaften im Rahmen des Wohnungsbaus bis zur dinglichen Sicherung	in unbeschränkter Höhe	OB	in unbeschränkter Höhe
		A	
		GR	
11. Personalangelegenheiten 11 a) Ernennung, Einstellung und Entlassung	alle Beschäftigte/Beamte ausgenommen Abteilungsleitungen und Fachbereichsleitungen	OB	alle Beschäftigte/Beamte ausgenommen Abteilungsleitungen und Fachbereichsleitungen
	Abteilungsleitungen	A	Abteilungsleitungen
	Fachbereichsleitungen	GR	Fachbereichsleitungen
11 b) Übertarifliche Eingruppierungen und die Gewährung von Zulagen sowie Fortbildungs- und Qualifizierungsvereinbarungen	Zulagen	OB	im begründeten Einzelfall bis zu 2 Entgeltgruppen max. bis zur Entgeltgruppe 9c; tarifliche Zulagen im Einzelfall gemäß den Vorgaben des KAV/VKA; Fortbildungs- und Qualifizierungsvereinbarungen
		A	
		GR	mehr als 2 Entgeltgruppen und ab Entgeltgruppe 10; übertarifliche Zulagen außerhalb der Vorgaben des KAV/VKA und Zulagen für Gruppen von Beschäftigten